

§ 8 KommPrV (Bayern) — Versenden der Berichte über überörtliche Prüfungen und Abschlußprüfungen

Kommunalwirtschaftliche Prüfungsverordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Berichte über überörtliche Rechnungs- und Kassenprüfungen und über Abschlußprüfungen versendet das jeweilige Prüfungsorgan

1. an die geprüfte Körperschaft in zweifacher Fertigung,
2. an Körperschaften mit eigenem Rechnungsprüfungsamt in dreifacher Fertigung und
3. an die Rechtsaufsichtsbehörde dieser Körperschaft in einfacher Fertigung.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde erhält eine weitere Fertigung des Prüfungsberichts, wenn im Bericht

1. Fragen allgemeiner rechtlicher oder finanzieller oder kommunalpolitischer Bedeutung berührt werden oder
2. Beanstandungen enthalten sind, die sich ihrem Inhalt nach wesentlich aus dem üblichen Rahmen herausheben.

Zitiervorschlag: § 8 KommPrV (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/KommPrV/8>